

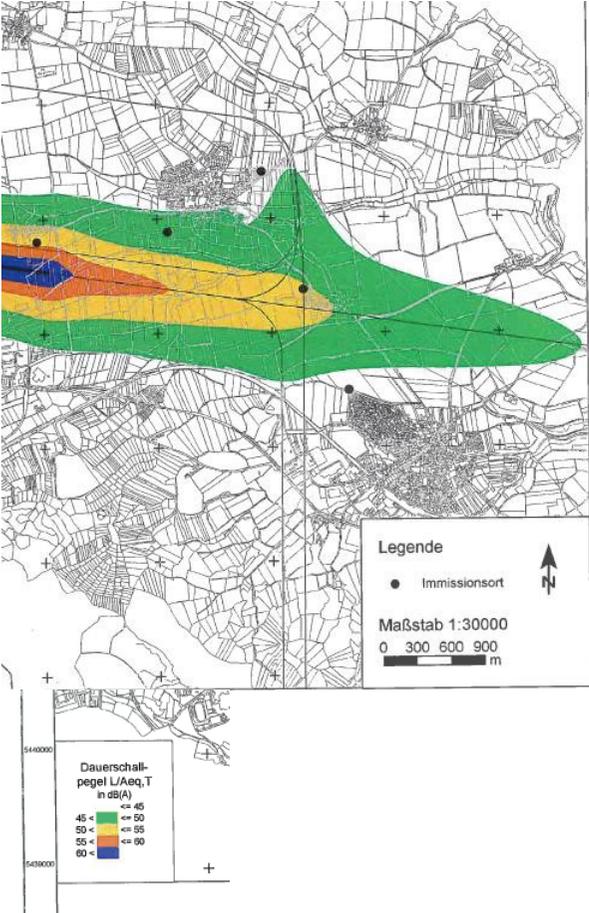
## Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A)

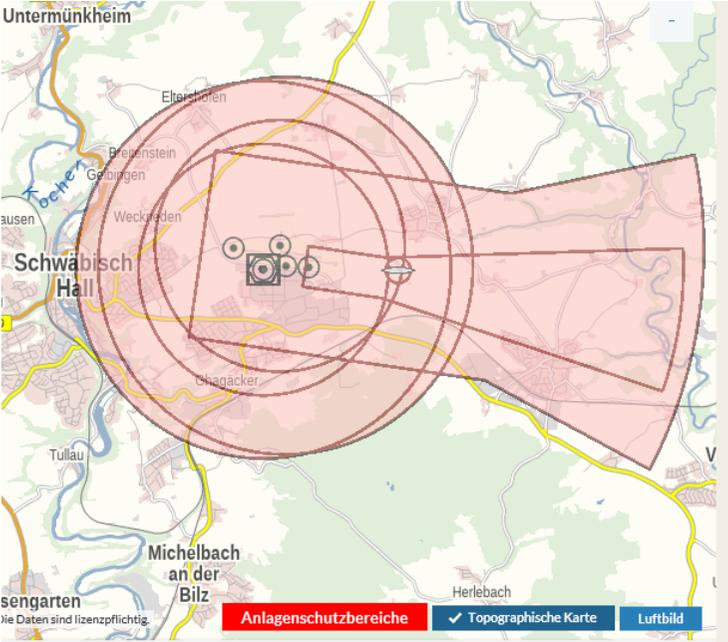
### Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Regionalverband Heilbronn-Franken  24.03.2021  Eingang am 24.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die geplante verdichtete Bauweise, mit der der Mindest-Bruttowohndichtewert für Schwäbisch Hall von 60 EW/ha gemäß Plansatz 2.4.0 zwar nicht ganz erreicht wird, aber angesichts der Lage in einem Teilort von uns mitgetragen wird.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christof Krämer Stellvertreter des Verbandsdirektors</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung, Ziff. 2.2 wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Regionalverband wird ggf. im weiteren Verfahren beteiligt. Sobald der Bebauungsplan in Kraft tritt, wird der Regionalverband darüber informiert.</p>

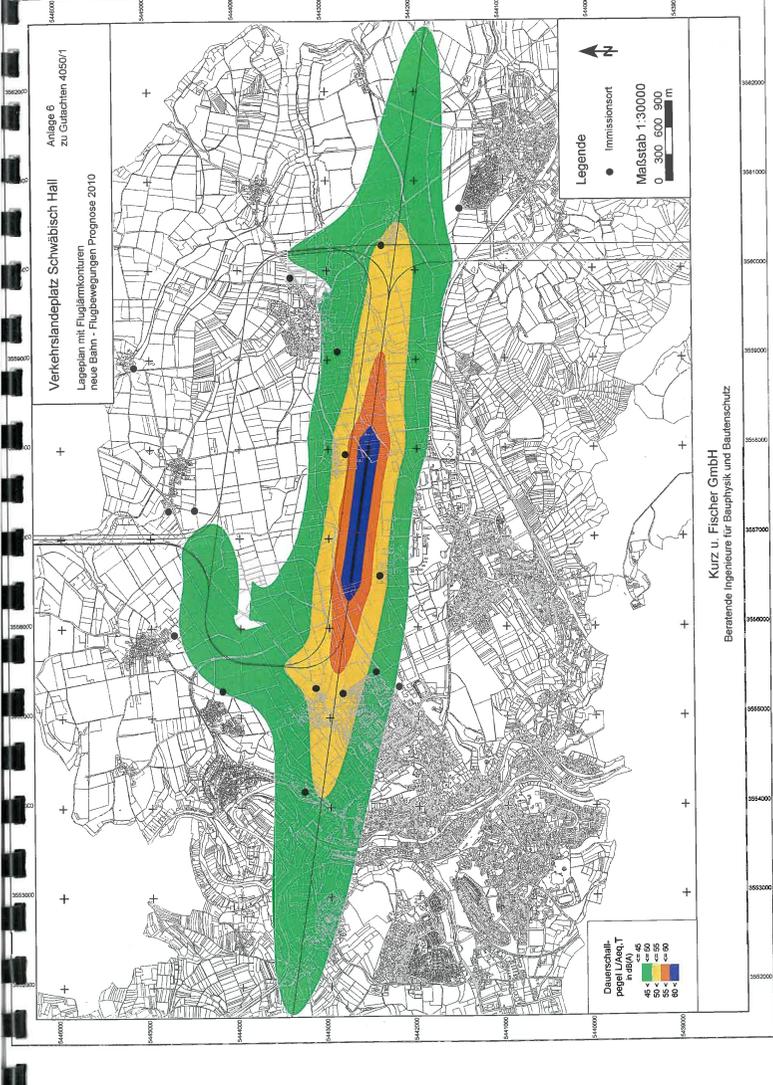
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>13.04.2021</p> <p>Eingang am 13.04.2021 per E-Mail</p>	<p>Sehr geehrte Frau Strumberger, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Wir begrüßen die geplante Bebauung eines Teilbereichs des Plangebiets mit einem Mehrfamilienhaus bzw. mit Reihenhäusern. Da dennoch allenfalls 54 EW/ha erreicht werden, weisen wir darauf hin, dass gem. PS 2.4.0 Abs. 5 Regionalplan Heilbronn-Franken - zumindest im Durchschnitt in der Gesamtgemeinde – eine Bruttowohndichte von 60 EW/ha einzuhalten ist.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p>Der Bereich der Altenhausener Straße liegt bereits komplett in der Schallzone des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall Hessental. 45 &lt; grüne Fläche &lt;= 50 dB(A) siehe Anlage. Das Gelände befindet sich weiterhin im beschränkten Bauschutzbereich und des Anlagenschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall Hessental. Wir äußern Bedenken. Die Wahl dieses Geländes können wir unter anderem aus Lärmschutzgründen nicht empfehlen. Zur Hilfe für Ihre Entscheidungen haben wir Ihnen Auszüge aus der Landeplatz-Fluglärmleitlinie beigefügt. Zu dem planfestgestellten Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall Hessental liegt eine umfangreiche Fluglärmbeurteilung vor. Diese ist in dem darin festgelegten Umfang einer Beurteilung zu Grunde zu legen.</p> <p style="text-align: right;"><b>1</b></p> <p><b>Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie)</b></p> <p><b>1 Anlaß und Zielstellung</b></p> <p>Die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden beraten die Raumordnungsbehörden der Länder bei der Ausweisung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen, z. B. bei der Festlegung von Planungszonen Siedlungsbeschränkung, in der Umgebung von Landeplätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen aus Flugverkehr wurde eine schalltechnische Stellungnahme eingeholt.</p> <p>Die schalltechnische Beurteilung von Fluglärmimmissionen kommt zum Ergebnis, dass aus schalltechnischer Sicht gegen die Planung und Realisierung der Wohnbebauung „Althausener Straße Süd/West“ keine Bedenken bestehen. Siehe Anlage zur Abwägung (Fachtechnische Stellungnahme S21637_SIS_01, rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH &amp; Co. KG aus Schwäbisch Hall, 15.04.2021).</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	Regierungspräsidium Stuttgart  13.04.2021  Eingang am 13.04.2021 per E-Mail	<p>Mit der vorliegenden Leitlinie soll den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden eine Orientierungshilfe gegeben werden. Die Leitlinie dient zur Abschätzung der vorhandenen und möglichen Fluglärmbelastung und insoweit zur Hilfe bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm an Flugplätzen, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm [1] unterliegen. Diese Flugplätze werden hier als □Landeplätze□ bezeichnet. Zur Darstellung der Lärmbelastung an Flugplätzen werden Lärmkonturen verwendet, d. h. Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel <math>L_{Aeq}</math>.</p> <p><b>4 Beurteilung von Fluglärmimmissionen</b></p> <p><b>4.1 Raumordnung</b></p> <p>Die Immissionsschutzbehörden sollten darauf hinwirken, daß zum Schutz gegen Fluglärm als raumordnerisches Ziel eine Planungszone Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen ausgewiesen wird, die das Gebiet mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 55 dB(A) umfaßt. Die Immissionsschutzbehörden sollten empfehlen, daß innerhalb dieser Planungszone in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] nicht ausgewiesen oder festgesetzt werden. Das gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz [16] im Sinne von Neuplanung, wenn auf den bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB nur Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] zulässig wären.</p> <p>Im Grenzbereich der Planungszone sollte bei der Beurteilung der nötigen Planungsbeschränkung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, um die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu gewährleisten (z. B. Planungsgebiet innerhalb und außerhalb der Planungszone).</p> <p>In der ausgewiesenen Planungszone Siedlungsbeschränkung sollte die Neuplanung gewerblicher Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglich sein, soweit die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben ist (z. B. ausreichender Lärmschutz). Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Immissionsschutzbehörden empfehlen, daß die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem BauGB-Maßnahmengesetz sollte grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Gemeinden in dieser Planungszone Siedlungsbeschränkung sollten in den Regionalplänen keine Wohnfunktion und keine Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion neu zugewiesen werden.</p> <p><b>4.2 Bauleitplanung</b></p> <p>Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, daß die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die nach Abschnitt 3.2 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit ("tags") bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu vergleichen (siehe Anlage 3).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	Regierungspräsidium Stuttgart  13.04.2021  Eingang am 13.04.2021 per E-Mail	<p>Auszug aus der Isophonenkarte der Planfeststellung</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auszug aus der schalltechnische Beurteilung von Fluglärmimmissionen (Anlage zur Abwägung):</p> <p>Anhand einer Extrapolation der Isophonen ist ersichtlich, dass im Bereich der geplanten Bauplätze durch den Betrieb des ‚Adolf-Würth-Airport‘ Beurteilungspegel entstehen, die am Tage (6:00 – 22:00 Uhr) bei etwa 46 dB(A) liegen. Zur Nachtzeit herrscht kein Flugbetrieb.</p> <p>Der Schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet liegt bei 55 dB(A).</p> <p>Ein Vergleich beider Werte zeigt, dass der Schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 im gesamten Plangebiet um ca. 9 dB(A) unterschritten und somit gut eingehalten wird.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>13.04.2021</p> <p>Eingang am 13.04.2021 per E-Mail</p>	<p>Anlagenschutzbereich - Auszug:</p>  <p>Weitere Anmerkungen: Alle Bauvorhaben in einem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG sind der Landesluftfahrtbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Hohe Baugeräte, Kräne etc. bedürfen in einem Bauschutzbereich einer gesonderten Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde. Hindernisprüfungen über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als auch Prüfungen hinsichtlich des Anlagenschutzbereiches über das BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung können dieser Stellungnahme nicht zu Grunde gelegt werden. Das Baugebiet ist also in dieser Hinsicht <b>nicht vorgeprüft</b>. Sollte an diesem Gebiet festgehalten werden, so ist dies nachzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Hinweis auf den Bau- und Anlagenschutzbereich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwäbisch Hall bittet das Regierungspräsidium, das Ergebnis der Hindernisprüfung im Rahmen der Behördenbeteiligung gen. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Da das Plangebiet unmittelbar an eine bebaute Ortslage angrenzt und die geplanten Gebäude in ihrer Höhe unterhalb der höchsten Gebäude im Ortsteil bleiben, wird von einem positiven Bescheid aus der Hindernisprüfung ausgegangen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	Regierungspräsidium Stuttgart  13.04.2021  Eingang am 13.04.2021 per E-Mail	<p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Albrecht Kalbfell, ☎ 0711/904-142619, ✉ <a href="mailto:Albrecht.Kalbfell@rps.bwl.de">Albrecht.Kalbfell@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Julia Seyd</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>13.04.2021</p> <p>Eingang am 13.04.2021 per E-Mail</p>	 <p>Anlage 6 zu Gutachten 4/50/1</p> <p>Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall Lageplan mit Fluglärmkonturen neue Bahn - Flugbewegungen Prognose 2010</p> <p>Legende ● Immissionsort</p> <p>Maßstab 1:30000 0 300 600 900 m</p> <p>Dauerentsch.- Papier LAeq,T Tages- &lt;math&gt;L_{Aeq,T}&lt;/math&gt; &lt;math&gt;L_{Aeq,T}&lt;/math&gt; &lt;math&gt;L_{Aeq,T}&lt;/math&gt; &lt;math&gt;L_{Aeq,T}&lt;/math&gt; &lt;math&gt;L_{Aeq,T}&lt;/math&gt; &lt;math&gt;L_{Aeq,T}&lt;/math&gt;</p> <p>Kurz u. Fischer GmbH Beratende Ingenieure für Bauphysik und Baulebensschutz</p>	<p>Die Anlage zur Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	Landratsamt Schwäbisch-Hall  29.03.2021  Eingang am 29.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Frau Strumberger,</p> <p>zum Entwurf des Bebauungsplans „Altenhausener Straße Süd-West (Nr. 2011-04)“ in Schwäbisch Hall -Tüngental, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b> Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft wurden im Umweltbericht und der Biotopkartierung erfasst und bewertet. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Obstbaumwiese, Trockenmauer) und Festsetzungen (wasserdurchlässige Befestigungen, Dachbegrünung bei Garagen, u.a.) werden zugestimmt.</p> <p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b> <u>Entwässerung</u> Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, falls die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Eine Entwässerung im Trennsystem ist möglich, da die Stadt Schwäbisch Hall in der Altenhausener Straße einen neuen Regenwasserkanal verlegen will. Die weitere Planung ist rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Die Aussagen der Begründung, Ziff. 8 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die weitere Planung wird mit dem LRA abgestimmt.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	<p>Landratsamt Schwäbisch-Hall</p> <p>29.03.2021</p> <p>Eingang am 29.03.2021 per E-Mail</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Der Bewertung des Bodens bei der E/A-Bilanzierung wird zugestimmt.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes einzuholen.</p> <p>Als Ergänzung im „Textteil zum Bebauungsplan“: Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen. In anderen Fällen ist das Vorgehen vorab mit dem Bau- und Umweltamt abzustimmen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Als Ergänzung im „Textteil zum Bebauungsplan“: Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Die Antragsunterlagen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn der Aushubarbeiten Baugrube) einzureichen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.</p> <p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft sind, werden keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Wir regen an, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf das Plangebiet zu beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Anbringen von Wildbienenhotels, Anlage von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, den Bodenaushub bzw. den abgetragenen Oberboden direkt im Plangebiet zu verwerten.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt ausschließlich innerhalb des Plangebiets.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	<p>Landratsamt Schwäbisch-Hall</p> <p>29.03.2021</p> <p>Eingang am 29.03.2021 per E-Mail</p>	<p>Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen und den Flächenverbrauch minimieren.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.</p> <p>In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Köngeter</p>	<p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt ausschließlich innerhalb des Plangebiets.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 04	<p>Stadtbetriebe Abwasserbeseitigung</p> <p>07.01.2021</p> <p>Eingang am 20.03.2021 per Post</p>	<p>STADTBETRIEBE Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall, Daimlerstraße 2, 74523 Schwäbisch Hall</p> <p>schreiberplan Ostendstraße 106 70188 Stuttgart</p> <p>Unser Zeichen 68/1 Ihre Ansprechperson Martin Brözel Durchwahl (07 91) 7 51- 428 e-mail ...@schwaebischhall.de martin.broezel Datum 07.01.2021</p> <p><b>Bebauungsplan 2011-04 „Altenhausener Straße Süd/West“, Tüngental</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Punkt 8 in der Begründung zum Bebauungsplan ist, was die Entwässerung angeht, komplett falsch und mit uns nicht abgestimmt! Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird an den in der Altenhausener Straße liegenden Mischwasserkanal angeschlossen, das Regenwasser über den neu verlegten Regenwasserkanal in der selben Straße abgeleitet.</p> <p>Die Erschließungsarbeiten seitens des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung sind für das o.g. Baugebiet bereits ausgeschrieben und stehen kurz vor der Vergabe. Daher von uns keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Freundlich grüßt  Martin Brözel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen der Begründung, Ziff. 8 werden entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 05	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH  16.03.2021  Eingang am 16.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Frau Strumberger,</p> <p>wir haben den Bebauungsplans Nr. 2011-04 „Altenhausener Straße Süd/West“ zusammen mit dem Stadtbus Schwäbisch Hall, der in Tüngental die Stadtbus-Linie 5 betreibt, geprüft.</p> <p>Es bestehen von Seiten ÖPNV keine Bedenken. Die unmittelbare Nähe der Bushaltestelle „Hirtenwiesen“ und ein 30-Minuten-Takt der Stadtbus-Linie 5 schon heute über weite Teile des Tages bieten eine gute ÖPNV-Erschließung.</p> <p>Die Bushaltestelle „Hirtenwiesen“ sollte natürlich barrierefrei ausgebaut werden, was unseren Wissens nach aber schon im Rahmen der Erneuerung der Ortsdurchfahrt derzeit realisiert wird.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>i.A. Dieter Albrecht.</p> <p>-----</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 2011-04 „Altenhausener Straße Süd/ West“  
im Stadtteil Tüngental“, Vorentwurf, Fassung vom 12.12.2020**

Stand: 19.04.2021

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 12.03.2021, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 31.03.2021

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 06	<p>Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Stadt Schwäbisch Hall</p> <p>25.03.2021</p> <p>Eingang am 25.03.2021 per E-Mail</p>	<p>Sehr geehrte Frau Strumberger,</p> <p>der Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften der Stadt Schwäbisch Hall hat keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bettina Kästle</p> <p>Stadt Schwäbisch Hall FB Wirtschaftsförderung und Liegenschaften Am Markt 7/8 74523 Schwäbisch Hall</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 07	Fachbereich Finanzen, Stadt Schwäbisch Hall  30.03.2021  Eingang am 30.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren,  wir bedanken uns für Ihre mail an Herrn Gruber und die Beteiligung am Verfahren. Zu den Bebauungsplanunterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.  Mit freundlichen Grüßen  Brigitte Grießmayr  Stadt Schwäbisch Hall Fachbereich Finanzen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 08	<p>Fachbereich Zentrale Steuerung, Energiebeauftragter, Stadt Schwäbisch Hall</p> <p>25.03.2021</p> <p>Eingang am 25.03.2021 per E-Mail</p>	<p>Sehr geehrte Frau Strumberger,</p> <p>die Standards, die wir heute festlegen, bestimmen den energetischen Standard der nächsten 40 Jahre. Wenn wir bedenken, dass wir spätestens 2050 klimaneutral in allen Gebieten sein müssen, dann müssen wir heute schon hohe energetische und Klimaschutztechnische Standards definieren. In einem aktuellen Dialogpapier des Bundeswirtschafts(!)ministeriums wird dies noch einmal herausgehoben. Das gesamte Papier habe ich im Anhang beigefügt.</p> <p><i>"Beim Neubau sollte künftig das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 noch stärker berücksichtigt werden. Auf Grund der Langlebigkeit von Immobilien sollten Neubauten aber so schnell wie möglich klimaneutral werden, um künftig teure Sanierungen an gerade erst gebauten Gebäuden zu vermeiden."</i></p> <p>Dehalb bitte ich darum, folgende zwei Punkte in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird eine Photovoltaik-Pflicht von einem kWp pro Wohneinheit festgeschrieben. zur Erläuterung: die Verwaltung beabsichtigt, im Mai einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für alle Neubauten in den Gemeinderat einzubringen</li> <li>2. Als Mindest-Energiestandard wird für alle zu errichtenden Gebäude der Standard KfW 40 festgelegt. Dies ist, unter Berücksichtigung der Zuschüsse seitens des Bundes, auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll für die Bauherren.</li> </ol> <p>Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Heiner Schwarz-Leuser Stadt Schwäbisch Hall Fachbereich Zentrale Steuerung Energiebeauftragter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Die Stadt Schwäbisch Hall, bzw. der Gemeinderat der Stadt hat zum aktuellen Stand noch keinen Grundsatzbeschluss zur PV-Pflicht gefasst. Insofern wird bei dem vorliegenden Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung nicht aufgenommen.</p> <p>Zu 2.: Die Vorgabe eines Energiestandards für die privaten Wohngebäude ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht beabsichtigt. Die Festsetzung bestimmter Energiestandards im Bebauungsplan ist derzeit nicht rechtssicher möglich. Eine entsprechende Rechtsgrundlage wird über die Gesetzgebung des Landes in Aussicht gestellt.</p>

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 2011-04 „Altenhausener Straße Süd/ West“  
im Stadtteil Tüngental“, Vorentwurf, Fassung vom 12.12.2020**

Stand: 19.04.2021

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 12.03.2021, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 31.03.2021

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 09	Stadtwerke Schwäbisch Hall  30.03.2021  Eingang am 30.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Frau Strumberger,</p> <p>bezüglich des Bebauungsplans Nr. 2011-04 „Altenhausener Straße Süd/West“, bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.</p> <p>Als Ansprechpartner und Bauleiter von Seiten der Stadtwerke Schwäbisch Hall wurde schon Herr Prinz, Telefon 0791 401-217, benannt, da die Erschließungsplanung für den Gültigkeitsbereich des Bebauungsplans in enger Abstimmung mit dem Planungsbüro der Stadt Schwäbisch Hall stattfindet. Wir bitten um eine enge Beteiligung der weiteren Planungen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>STADTWERKE SCHWÄBISCH HALL GMBH</p> <p>gez. i.A. Wolf Epple</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadtwerke werden am weiteren Verfahren beteiligt.</p>



Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 11	Netze BW GmbH  25.03.2021  Eingang am 25.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><b>i. A. Mareike Dehn</b> Netzplanung Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Netze BW wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 2011-04 „Altenhausener Straße Süd/ West“  
im Stadtteil Tüngental“, Vorentwurf, Fassung vom 12.12.2020**

Stand: 19.04.2021

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 12.03.2021, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 31.03.2021

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 12	Transnet BW GmbH  25.03.2021  Eingang am 25.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Strumberger,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altenhausener Straße Süd/West“ in Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße / Kind Regards</p> <p>i. A. Mario Brenner Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen &amp; Dialog Netzbau</p> <p><b>TransnetBW GmbH</b> Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart</p> <p><a href="mailto:Bauleitplanung@transnetbw.de">Bauleitplanung@transnetbw.de</a> <a href="http://www.transnetbw.de">www.transnetbw.de</a></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>24.03.2021</p> <p>Eingang am 29.03.2021 per E-Mail</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Gegen den Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände, wir bitten jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich unser Team Breitband (Ansprechpartner: Herr Lober, Tel.: 07131/66-6554, Mail: Dietmar.Lober@telekom.de).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 14	Vodafone BW GmbH  16.03.2021  Eingang am 16.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Frau Strumberger,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Zentrale Planung Vodafone</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 2011-04 „Altenhausener Straße Süd/ West“  
im Stadtteil Tüngental“, Vorentwurf, Fassung vom 12.12.2020**

Stand: 19.04.2021

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 12.03.2021, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 31.03.2021

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 15	Wasserversorgung Nord- ostwürttemberg (NOW)  17.03.2021  Eingang am 17.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Schreiben vom 15.03.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Altenhausener Straße Süd/ West“ der Stadt Schwäbisch Hall, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Tüngental befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch das Vorhaben keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>Isabelle Kranke, M.Sc. Geow. Sachbearbeiterin Planauskunft Abteilung Projektplanung/-abwicklung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 16	Handwerkskammer  15.03.2021  Eingang am 23.03.2021 per Post	Sehr geehrte Frau Sturmberger,  gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.  Mit freundlichen Grüßen    Rüdiger Mohn Abteilungsleiter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 17	Industrie- und Handels- kammer  19.03.2021  Eingang am 23.03.2021 per Post	Sehr geehrte Frau Strumberger,  wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 12. März 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,  (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.  () uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen.  () dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird.  Freundliche Grüße  Jonas Kraiß Referent Handel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 18	Bauernverband Schwä- bisch Hall  26.03.2021  Eingang am 26.03.2021 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Aus landwirtschaftlicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Wir geben jedoch zu bedenken, dass die benötigten landwirtschaftlichen Flächen der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist jedoch zentral. Denn gerade die aktive Landwirtschaft ist von jeder Bauleitplanung stark betroffen. Zunächst werden Wohn- oder Gewerbebauflächen wegen des (vermeintlich) geringen naturschutzrechtlichen Raumwiderstandes bevorzugt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ausgewiesen. Zusätzlich werden dann im Wege des naturschutzrechtlichen Ausgleichs oft Flächen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Flächen extensiver landwirtschaftlicher Nutzung überführt. Im Ergebnis leidet also die aktive und intensive Landbewirtschaftung gleich doppelt unter einer Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund und weil nur eine aktive Landwirtschaft die Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes garantiert und starker Partner örtlicher Gewerbeansiedlungen sein kann, ist die konsequente Beachtung von Planerfordernis und sparsamem Landverbrauch auch bei kleineren Baugebieten wichtig.</p> <p>Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die nah angrenzenden landwirtschaftlichen Emissionen (speziell <b>Lärm Geruch und Staub</b> – Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen) als <b>ortsüblich hinzunehmen sind</b>. Wir bitten daher um Aufnahme einer solchen Formulierung in den Bebauungsplan. Ein Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die <u>nächtliche Bewirtschaftung</u> von landwirtschaftlichen Flächen scheint ebenso sinnvoll, damit Konflikten vorgebeugt werden kann.</p> <p>Das die Wiesenfläche im Süden erhalten bleibt und zu einer Streuobstwiese weiterentwickelt werden soll, um damit als Ausgleichsfläche für die Eingriffe im Gebiet dient ist lobenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 18	Bauernverband Schwä- bisch Hall  26.03.2021  Eingang am 26.03.2021 per E-Mail	<p>Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Forderungen an den Insekten- schutz, möchten wir zuletzt anregen, im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen welche den Insektenschutz durch eine bestimmte Bepflanzung in den Gärten vorgibt. Dies kann im Rahmen der Empfehlungen des BUND erfolgen. Hierbei dienen Bäume, Hecken, Sträucher und Gehölze als Lebensraum für Insekten.</p> <p>Eine Formulierung in den Festsetzungen des Bebauungsplans (-textlicher Teil-) könnte wie folgt lauten:</p> <p><u>1. Emissionen</u></p> <p><i>Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld, sind Emissionen, wie Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen zu akzeptieren und als ortsüblich hinzunehmen. Darüber hinaus sind <b>landwirtschaftliche Arbeiten</b> an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht nach Maßgabe der gesetzlichen Rahmenbedingungen <b>zu dulden</b>.</i></p> <p><u>2. Bepflanzung Insektenschutz</u></p> <p><i>Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Forderungen an den Insekten- schutz, hat auf den einzelnen Bauplätzen im Rahmen der Empfehlungen und Vorgaben der Umweltverbände eine entsprechende Bepflanzung zu erfolgen. Hierbei dienen bestimmte Bäume, Hecken, Sträucher und Gehölze als geeigneter Lebensraum für Insekten. Die Stadt kann eine entsprechende Bepflanzung vorgeben.</i></p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Shanna Dshunussowa -Verbandsjuristin Ass. / jur.- Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.</p>	<p>Zu 1.: Eine derartige Festsetzung kann in den Bebauungsplan nicht aufge- nommen werden, da keine generelle Akzeptanz von Emissionen ver- langt werden kann. Die bezeichneten Emissionen sind „ortstypisch“ und entsprechen den üblichen Emissionen landwirtschaftlicher Nut- zungen am Ortsrand im Umfeld von Wohnnutzungen.</p> <p>Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft bereits umfangreiche Festzungen zur Begrünung des Plangebiets und der privaten Grundstücksfläche, z.B. ist ausschließlich die An- pflanzung von heimischen Gehölzen zulässig. Die Festsetzung wird um beispielhafte „insektenfreundliche“ Gehölze ergänzt.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 19	Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall  01.04.2021  Eingang am 01.04.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Anhörung. Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes wie folgt:  Bezüglich des Vorhabens bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken.  Angeregt wird von uns, dass der ausgedünnte Bestand der westlich angrenzenden Streuobstwiese mittels Neupflanzungen (externe Maßnahme) ergänzt wird.  Besten Gruß  Martin Zorzi	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 20	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91 (LGRB)</p> <p>29.03.2021</p> <p>Eingang am 29.03.2021 per E-Mail</p>	<p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 2011-04 "Altenhausener Straße Süd / West" (Vorentwurf, Stand: 12.12.2020), Stadt Schwäbisch Hall, Lkr. Schwäbisch Hall (TK 25: 6824 Schwäbisch-Hall)</b> <b>Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 12.03.2021</p> <p>Anhörungsfrist 31.03.2021</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 20	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91 (LGRB)</p> <p>29.03.2021</p> <p>Eingang am 29.03.2021 per E-Mail</p>	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 20	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91 (LGRB)</p> <p>29.03.2021</p> <p>Eingang am 29.03.2021 per E-Mail</p>	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Valentina Marker</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 21	<p>Baurechtsamt</p> <p>24.03.2021</p> <p>Eingang am 24.03.2021 per E-Mail</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathieu,</p> <p>zum o.g Bebauungsplan bestehen seitens der Baurechtsbehörde folgende Anregungen:</p> <p>1. Planteil: keine Anregungen</p> <p>2. Textteil: keine Anregungen</p> <p>3. Örtliche BV:</p> <p>Zu Ziff. 1.2. : Die Festsetzungen sind gestalterisch nachvollziehbar, können aber in der Praxis zu bautechnischen Problemen führen (z.B ist bei einer Holzfassade ein konstruktiver und ausreichend bemessener Dachüberstand unabdingbar). Es wird deshalb angeregt, am Ortgang 70 cm und an der Traufe 1 m als DÜ zuzulassen.</p> <p>Zu Ziff. 1.3.: Ausdrücklich positiv ist die Tatsache zu werten, dass die Festsetzungen zu Gaupen etc. mit entsprechenden Systemzeichnungen hinterlegt sind.</p> <p>Zu Ziff. 6: Hier wird eine Regelung zur zweckmäßigen Belichtung von Aufenthaltsräumen im UG angeregt, z.B in analoger Anwendung des § 34 Abs. 3 LBO, so dass die Ausbildung von "Lichtschächten" und Kellerabgängen möglich ist, nicht jedoch das "flächige" Abgraben an einer oder mehreren Gebäudeseiten.</p> <p>Zu Ziff. 9: Hier wird eine Satzung genannt, die uns nicht bekannt ist.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne einer klaren, reduzierten Architektursprache und Dach-/ Fassadengestaltung sollen die Dachüberstände wie im Bebauungsplan-Vorentwurf vorgesehen, beibehalten werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wohnnutzungen sollen im Kellergeschoss generell ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Vorschrift zum Stellplatznachweis wird entsprechend geändert.</p>

## Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (B)

### Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
B 01	Privatpersonen, Bauwillige  27.02.2021  Eingang am 27.02.2021 per E-Mail	<p>Guten Tag Frau Hofmann,</p> <p>wie telefonisch besprochen senden wir Ihnen hiermit unsere Anfrage bezüglich einer Anpassung des Bebauungsplans zu Punkt 6. "Aufschüttungen/ Abgrabungen und Stützmauern" im Vorentwurf der öffentlichen Bauvorschriften aus 12.2020.</p> <p>Um lebenswerten Wohnraum zu schaffen planen wir aktuell unser Bauvorhaben mit einer Einliegerwohnung im UG. Für optimale Lichtverhältnisse streben wir einen separaten Zugang durch eine Außentreppe sowie einen Lichthof/ Terrasse an. Dies ist nach aktuellem Vorentwurf leider nicht umsetzbar.</p> <p>Im Anhang senden wir Ihnen exemplarisch unseren Entwurf eines Bauplans der diese Elemente beinhaltet. Die Platzierung ist jedoch nicht final und würde eher an süd-östlicher Seite umgesetzt werden.</p> <p>Wie von Ihnen angeboten, bitten wir Sie daher um entsprechende Prüfung folgender Anliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ist eine Umsetzung mit Außentreppe und Lichthof möglich?</li> <li>2) Ist generell eine Außentreppe zum separaten UG-Zugang umsetzbar?</li> </ol> <p>Für Ihre Mühe bedanken wir uns und freuen uns auf Ihre Rückmeldung,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einrichtung einer Wohnung/ eines Wohnraums im Kellergeschoss geht grundsätzlich zu Lasten einer natürlichen Belichtung, die in diesem Falle mithilfe eines Lichthofes erreicht werden soll. Für die Herstellung werden umfangreiche Eingriffe ins Erdreich mit Geländeabfangungen (Mauern oder Böschungen) erforderlich. Der Bebauungsplan dient der Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen und der Gestaltung der städtebaulichen und stadträumlichen Funktion des Ortsrandes. Aus diesen Gründen wurden die Regelungen zum Umgang mit dem Gelände gewählt. Während eine Außentreppe als Abgang zum Keller errichtet werden kann (Nebenanlage); sollen Wohnräume in den Kellergeschossen jedoch ausgeschlossen werden.</p>